

Antrag 81/II/2023**KDV Steglitz-Zehlendorf****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Konsens)****Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes: Effektiver Schutz vor Diskriminierung durch öffentliche Stellen des Bundes**

1 Die SPD-Fraktion im Bundestag und die SPD-Mitglieder in
2 der Bundesregierung werden aufgefordert, bei der Novel-
3 lierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
4 den Geltungsbereich des Gesetzes auf öffentliche Stellen
5 des Bundes zu erweitern und die gesetzlich beschriebe-
6 nen Diskriminierungsmerkmale zu modifizieren.

7
8 Konkret ist bei der Novelle (auch in Umsetzung der bishe-
9 rigen Beschlussfassung der Berliner SPD) zu berücksichti-
10 gen:

- 11 • der Anwendungsbereich des AGG wird auf Verwal-
12 tungshandeln der Bundesverwaltung, öffentlich-
13 rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftun-
14 gen des Bundes, des Bundesrechnungshofs, der
15 Bundesbeauftragten oder des Bundesbeauftragten
16 für Datenschutz und Informationsfreiheit und der
17 Gerichte des Bundes erweitert
- 18 • der Begriff „Rasse“ wird mit „rassistischer Zuschrei-
19 bung“ ersetzt
- 20 • ein Verbot von Diskriminierung aufgrund des „so-
21 zialen Status“ wird in das AGG aufgenommen

22

23

24 Begründung

25 Anders als auf Landesebene fehlt es bei Diskriminierun-
26 gen seitens Bundesbehörden an effektiven Rechtsschutz-
27 möglichkeiten. Während es auf Landesebene das Landes-
28 antidiskriminierungsgesetz (LADG) gibt, welches insbe-
29 sondere eine Beweiserleichterung enthält, existiert auf
30 Bundesebene lediglich ein allgemeiner Amtshaftungsan-
31 spruch gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG, im Rahmen derer
32 der/die Betroffene die Diskriminierung selber beweisen
33 muss. Der/die Betroffene muss beispielsweise im Falle von
34 „Racial Profiling“ am Flughafen durch die Bundespolizei sel-
35 ber beweisen, dass er/sie auch wirklich diskriminiert wur-
36 de. Regelmäßig ist es ihm/ihr jedoch mangels entspre-
37 chender Einsichtsmöglichkeiten nicht möglich, dieser Be-
38 weislast nachzukommen, so dass etwaige Rechtsstreitig-
39 keiten kaum Aussicht auf Erfolg haben.

40

41 Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des AGG
42 würde die in § 22 AGG geregelte Beweiserleichterung auch
43 für Fälle von Diskriminierungen seitens Bundesbehörden
44 gelten. Betroffenen würde dadurch überhaupt erst er-
45 möglicht, sich effektiv zu wehren, da nunmehr die Behör-
46 de beweisen müsste, dass sie in dem konkreten Fall nicht

47 diskriminiert hat.

48

49 Zudem muss das in § 1 AGG geregelte Diskriminierungs-
50 merkmal „Rasse“ gestrichen und ersetzt werden. Der Be-
51 griff „Rasse“ geht von der Annahme aus, dass es verschie-
52 dene Menschenrassen gibt. Diese Annahme ist selber ras-
53 sistisch und geeignet, bereits vorhandenes rassistisches
54 Denken zu verstetigen. Außerdem ist es notwendig, das
55 Merkmal „sozialer Status“ aufzunehmen, da eine Vielzahl
56 von Personen aufgrund ihres sozialen Hintergrunds Ge-
57 fahr laufen, benachteiligt zu werden, beispielsweise Per-
58 sonen aus bildungs- und finanzschwachen Familien. Es ist
59 originäre Aufgabe der SPD diesen Betroffenen durch ef-
60 fektiven Antidiskriminierungsschutz zu unterstützen.